



Liebe Studierende,

aufgrund der aktuellen Situation wurde folgende getroffene Ausnahmeregelung im Sommersemester 2020 durch den Prüfungsausschuss zur Möglichkeit des entschuldigten Rücktritts von Prüfungen im Sommersemester 2020 bei Behinderung der (1) Teilnahme an Prüfungen, (2) Vorbereitung für Prüfungen für Studierende durch Auswirkungen der COVID 19-Pandemie auf das Wintersemester 2020/2021 ausgeweitet:

AUSNAHMEREGLUNG

„Studierende sind entschuldigt, wenn sie einen Prüfungstermin versäumen oder nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktreten aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben (§ 12 Abs. 1, § 12 Abs. 3 Nr. 1 APO Bachelor & Master Fachbereich Wirtschaft Lesefassung 20.02.2020):

1. Vor dem Hintergrund der COVID 19 Pandemie und deshalb für Prüfungen im Zusammenhang mit dem Wintersemester 2020/2021 sind solche Gründe, die nicht zu vertreten sind und deshalb das Recht zum entschuldigten Rücktritt von Prüfungen begründen, weit auszulegen. Es wird vermutet, dass solche nicht zu vertretenden Gründe vorliegen, wenn Studierende aufgrund der Auswirkungen der COVID 19 Pandemie zusätzliche Tätigkeit für den Hausstand oder die Familie verrichten mussten, etwa Kinderbetreuung, Versorgung von im selben Hausstand lebenden Menschen oder Angehörigen und Verwandten oder Mithilfe im familiären Betrieb. Gleiches gilt für Tätigkeiten im Sanitätsdienst, in der Seelsorge oder vergleichbaren Tätigkeiten.
2. Die nicht zu vertretenden Gründe müssen nicht unbedingt am Prüfungstag selbst vorliegen, sondern können ganz oder teilweise in Zeiten vor dem Prüfungstermin gelegen haben, wenn nicht auszuschließen ist, dass diese über eine längere Dauer die Vorbereitung auf die Prüfung wesentlich erschwert oder verhindert haben. Es wird vermutet, dass nicht zu vertretende Gründe die Vorbereitung auf die Prüfung wesentlich erschwert oder verhindert haben, wenn sie innerhalb des Wintersemesters 2020/2021 über einen oder mehrere Zeiträume von insgesamt mindestens 5 Wochen vorliegen bzw. vorgelegen haben.
3. Studierende sind entschuldigt von einer Prüfung zurücktreten, wenn sie gegenüber dem Prüfungsmanagement vor oder innerhalb von 3 Tagen nach dem Prüfungstermin objektive Tatsachen darlegen und glaubhaft machen, die das Vorliegen der nicht zu vertretenden Gründe belegen. Als Mittel der Glaubhaftmachung kommen auch schriftliche Erklärungen von solchen Menschen in Betracht, mit oder gegenüber denen die Tätigkeiten im Sinne der Nr. 2 verrichtet werden bzw. wurden.“

Weitere Informationen entnehmen Sie der Homepage vom Prüfungsmanagement <https://www.hs-mainz.de/studium/services/wirtschaft/pruefungsmanagement/ueberblick/> sowie der Hochschule Mainz <https://www.hs-mainz.de/hochschule/aktuelles/informationen-zum-corona-virus/>

Bleiben Sie gesund - und im Krankheitsfall: Gute Besserung!

Vorsitzender des Prüfungsausschusses Fachbereich Wirtschaft

Prüfungsmanagement Fachbereich Wirtschaft



ANHANG: AUSZUG AUS DER APO

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende bei Vorliegen selbst zu vertretender Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsmanagement unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [...]

(3) Außer Krankheit können gemäß § 26 Abs. 5 Satz 3 HochSchG insbesondere folgende Gründe anerkannt werden:

1. Krankheit eines von dem oder der Studierenden zu versorgenden Kindes, Behinderung, Schwangerschaft oder

andere von dem oder der Studierenden nicht zu vertretende Gründe

2. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks

Über die Anerkennung der Gründe, die durch den oder die Studierende nachweisbar zu dokumentieren und unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin im Prüfungsmanagement vorzulegen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. § 14 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.